

Bekanntmachung der Rechtskraft des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ im Kreis Recklinghausen

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 17. September 2012 den Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ im Bereich des Kreises Recklinghausen als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Am 06.11.2012 hat die Bezirksregierung Münster als Höhere Landschaftsbehörde die Anzeige des Landschaftsplanes bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei dem ordnungsgemäßen Zustandekommen des Landschaftsplanes geltend gemacht.

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ kann im Kreishaus während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangt werden.

Landrat des Kreises Recklinghausen Kreishaus, 4. OG., Raum 4.3.01 Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	Dienstzeiten: Montag - Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.15 - 16.00 Uhr Freitag 08.30 – 12.00 Uhr Bei Bedarf tel. Terminvereinbarung: 0 23 61 / 53 63 16
---	---

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs.2 Satz 2 oder offensichtliche Mängel im Abwägungsvorgang mit Einfluss auf das Abwägungsergebnis unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich
des Landschaftsplanes
„Vestischer Höhenrücken“

Geltungsbereich
Stadtgrenzen

